



Ausgegeben in Steinfurt am 06. Oktober 2020			Nr. 48/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
303	28.09.2020	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 124615199; Az.: 124357250	559
304	06.10.2020	Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Landrats des Kreises Steinfurt am 27.09.2020	560
305	01.10.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	561
306	30.09.2020	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	563
307	06.10.2020	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	564

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

### **303. Öffentliche Zustellungen von Bescheiden**

**Az.: 124615199;**

**Az.: 124357250**

- I. Gegen Herrn Eurico Single, zuletzt wohnhaft in 14974 Ludwigsfelde, Potsdamer Str. 140, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.08.2020 (Az.: 124615199) ergangen.
  
- II. Gegen Herrn Constantin Marior, zuletzt wohnhaft in 24143 Kiel, Reeperbahn 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.07.2020 (Az.: 124357250) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.09.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 48/2020/303

### 304. Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Landrats des Kreises Steinfurt am 27.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des Landrats festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	363.852
Wähler/innen	129.354
Ungültige Stimmen	1.355
Gültige Stimmen	127.999

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach	Stimmen
1. Krümpel, Mathias 1966 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	48493 Wettringen <a href="mailto:mathias.kruempel@t-online.de">mathias.kruempel@t-online.de</a> / -	40.036
2. Dr. Sommer, Martin 1964 Einzelbewerber, parteilos	48341 Altenberge m.sommer.64@gmx.de / -	87.963

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Dr. Sommer, Martin (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 87.963 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist. Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teil- genommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **06.11.2020**, einschließlich, Ein- spruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Steinfurt, 06.10.2020

Der Wahlleiter  
für den Kreis Steinfurt  
gez. Thomas Ostholthoff

Kreis Steinfurt 48/2020/304

### **305. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Die Firma Bürgerwind Welbergen GmbH & Co. KG, Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Ochtrup, Flur 88, Flurstück 7. Antragsgegenstand ist eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW. Die Windenergieanlage soll im Laufe des Jahres 2021 in Betrieb genommen werden. Aufgrund von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (Stellungnahmen der Unteren Naturschutz- und Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Immissionsschutz- und Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt und des Landesbetriebes Wald und Holz NRW) werden ab dem 19.10.2020 bis zum Ablauf des 18.11.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ochtrup, Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup und im Rathaus der Gemeinde Wettringen, 48493 Wettringen, Kirchstraße 19, Raum 5 sowie beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 515 zur Einsicht ausgelegt.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung erfolgen.

Hierzu wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den Telefonnummern 02551/69-1456 oder -1455 bzw. an die Stadt Ochtrup unter der Telefonnummer 02553/73-310 oder die Gemeinde Wettringen unter den Telefonnummern 02557/78-30 bzw. - 35.

Die Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Ochtrup sind: Montags – Mittwochs von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstags von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr und Freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr.

Die Sprechzeiten bei der Gemeinde Wettringen sind: Montags von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Dienstags bis Donnerstags von 08:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr.

Die Sprechzeiten beim Kreis Steinfurt sind: Montag – Donnerstag: 08:00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr. Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/).

Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorrangig zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung für den Eingriff in Natur und Landschaft, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Turbulenzgutachten, Baugrunduntersuchung, Gutachten zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergieanlage, Angaben zum Schattenwurfabschaltssystem, Angaben zum Fledermausschutzsystem, Allgemeine Angaben über die Umweltverträglichkeit der Windenergieanlage, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlage. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und der Gemeinde Wettringen ab dem 19.10.2020 bis zum Ablauf des 18.12.2020 schriftlich oder elektronisch unter den E-Mail-Adressen [umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de) oder [bauamt@ochtrup.de](mailto:bauamt@ochtrup.de) bzw. [markus.rehers@wettringen.de](mailto:markus.rehers@wettringen.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 03.02.2021, 10:00 Uhr wird im Sitzungssaal „Rathaus II“ der Stadt Ochtrup, Gausebrink 71, 48607 Ochtrup ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs.4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen des Antragstellers oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Steinfurt, 01.10.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt –  
Az.: 566.0004/20/1.6.2  
Im Auftrag  
gez.Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 48/2020/305

### **306. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Bürgerwind Hauenhorst GmbH & Co. KG, Prozessionsweg 27a, 48432 Rheine hat mit Eingang vom 14.05.2020 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich betrieblicher Änderungen von vier Windenergieanlagen (WEA) an Standorten in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 25, Flurstück 57 (WEA 1) sowie Flur 26, Flurstücke 5 (WEA 2), 54 (WEA 3) und 73 (WEA 4) beim Kreis Steinfurt eingereicht. Die betrieblichen Änderungen umfassen Leistungserhöhungen während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Durch die Einstellung modifizierter Betriebsmodi bzw. die Aufnahme des Nachtbetriebes der WEA 2 erhöht sich die jeweilige Nennleistung der WEA auf 2.615 kW.

UVP-rechtlich bedarf das geänderte Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG und der Nummer 1.6 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die beantragten Anlagenänderungen können sich nur auf das Schutzgut „Menschen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, d.h. auf die Lärmimmissionsverhältnisse während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), auswirken. Größe, Ausgestaltung und Standorte des Vorhabens ändern sich nicht. Artenschutzrechtlich verankerte Abschaltregime bleiben unberührt. Andere oder zusätzliche Auswirkungen auf die

Schutzgüter Luft, Klima, Wasser, Boden, Fläche oder Landschaft, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht gegeben. Gleiches gilt für Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen. Eine Betroffenheit von Bau-, Boden- oder Naturdenkmälern ist nicht gegeben.

Das beantragte Vorhaben ist mit einer geringfügigen Änderung des Schallemissionsverhaltens während der Nachtzeit verbunden. Auswirkungen auf die Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sind nicht gegeben. Wie die als Antragsunterlage vorgelegte Schallimmissionsprognose zeigt, kommt es durch die Änderungen im Zusammenwirken mit der Lärmvorbelastung zu keinen erheblichen Lärmbelastigungen in der Nachbarschaft. Von daher können nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das o.g. Schutzgut nicht auftreten. Somit besteht für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 30.09.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Az.: 67/3-566.0009/20/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 48/2020/306

### **307. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Bürgerwind Hopsten-Recke GmbH & Co. KG, Oststraße 1, 48496 Hopsten hat mit Eingang vom 02.06.2020 im Hinblick auf den Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 17.12.2019 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich einer Änderung des Anlagentyps von zwei Windenergieanlagen (WEA) an Standorten in 48496 Hopsten, Gemarkung Hopsten, Flur 37, Flurstück 30 und Flur 36, Flurstück 13 beim Kreis Steinfurt eingereicht. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Erhöhung der jeweiligen Nennleistung der WEA von 3,6 auf 4,2 MW. Die Anlagenstandorte und charakteristische Anlagedaten wie Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe über Flur bleiben unverändert. Genehmigt wurde der Anlagentyp der Firma Vestas V136-3.45/3.6 MW. Gemäß § 16 BImSchG wird nunmehr der Anlagentyp V136-4.0/4.2 MW beantragt.

UVP-rechtlich bedarf das geänderte Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG und der Nummer 1.6 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die beantragten Anlagenänderungen können sich auf das Schutzgut „Menschen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, d.h. auf die Lärmimmissionsverhältnisse, auswirken. Wesentliche geometrische Abmessungen und Ausgestaltungen sowie die Standorte des Vorhabens ändern sich nicht. Artenschutzrechtlich verankerte Abschaltregime bleiben unberührt. Andere oder zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Wasser, Boden, Fläche oder Landschaft, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht gegeben. Gleiches gilt für Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen. Eine Betroffenheit von Bau-, Boden- oder Naturdenkmälern ist nicht gegeben.

Das beantragte Vorhaben kann mit einer Änderung des Schallemissionsverhaltens der Windenergieanlagen verbunden sein. Wie die als Antragsunterlage vorgelegte Schallimmissionsprognose zeigt, kommt es durch die Änderungen im Zusammenwirken mit der Lärmvorbelastung zu keinen erheblichen Lärmbelastungen in der Nachbarschaft. Von daher können nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das o.g. Schutzgut nicht auftreten. Somit besteht für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 06.10.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Az.: 67/3-566.0011/20/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 48/2020/307